



## A) Übergangsregelung für die Entnahme von Kalamitätshölzern zur Beseitigung resultierender Gefahren, kurz: Gefahrenabwehr

### 1. Rahmenbedingungen

Zum 01.01.2020 wurde die Förderung der Entnahme von Kalamitätshölzern zur Beseitigung resultierender Gefahren im GAK-Rahmenplan durch eine Erweiterung ermöglicht.

Bis zur Veröffentlichung der neuen Verwaltungsvorschrift „Fördergrundsätze Wald“ gelten für die Entnahme von Kalamitätshölzern zur Beseitigung resultierender Gefahren (kurz: Gefahrenabwehr) nachfolgende Regelungen:

### 2. Förderfähige Maßnahmen

Gegenstand der Förderung ist die Entnahme von Kalamitätshölzern zur Gefahrenabwehr, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den durch Extremwetter bedingten Schäden und Folgeschäden (z.B. Dürre, Sturm, Schnee-, Windbruch und Frost) stehen.

Förderfähig ist die Beseitigung von durch Bäume oder Äste ausgehenden Gefahren in Waldbereichen in unmittelbarer Nähe zu den, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Verkehrswegen und Plätzen wie bspw. Straßen sowie Erholungseinrichtungen und Parkplätzen einschließlich der Zuwegungen.

Gefördert werden forstliche Maßnahmen bis zur Tiefe einer Baumlänge zu den, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Verkehrswegen und Plätzen sowie Erholungseinrichtungen und Parkplätzen einschließlich der Zuwegungen. Bei Hanglagen mit über 30 % Neigung oberhalb der gefährdeten Bereiche sind Maßnahmen bis zur Entfernung der doppelten Baumlänge förderfähig.

### 3. Grundsätzliche Förderausschlüsse

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, die **nicht** unmittelbar in Zusammenhang mit Extremwetterereignissen stehen
- Kosten für nicht forstliche Leistungen, wie insbesondere verkehrsrechtliche Anordnungen, Straßensperrungen und Bekanntmachungen
- Kosten für die reguläre Holzernte

### 4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes (in der jeweils geltenden Fassung) sein.

Zum Kreise der Zuwendungsempfänger zählen auch Forstzweckverbände nach § 30 Landeswaldgesetz und Zweckverbände nach dem „Landesgesetz für kommunale Zusammenarbeit“ (KomZG). Sofern Bund oder Land Mitglied in Zweckverbänden nach dem KomZG sind, gilt der Förderausschluss gem. Ziffer F 2.3.2 GAK-Rahmenplan.

## 5. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

## 6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung mit 80 % der förderfähigen und nachgewiesenen Kosten o. UST. Die Zuwendung wird als einmaliger Betrag nach Abschluss der Arbeiten auf der Grundlage des Zahlantrags mit Verwendungsnachweis ausgezahlt. Die zu fördernden Kosten sind in geeigneter Form (z.B. Unternehmensrechnungen, Lohnabrechnungen) spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Unterlagen müssen einen eindeutigen Bezug zur Fördermaßnahme und zum Zuwendungsempfänger haben.

Als förderfähige Kosten werden ausschließlich der Aufwand für die Beseitigung der Gefahren unter anderem Fällen, Sichern, Verziehen, Rücken, Wipfelköpfung sowie das ggfs. erforderliche Freiräumen und Säubern der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Verkehrswege und Plätze anerkannt.

Bei Verwertung des Holzes (z.B. Verkauf) ist nur der Mehraufwand für die Gefahrenbeseitigung förderfähig. Dazu wird ein durchschnittlicher Standardkostensatz von **25,-€/ Festmeter** zur Verwertung vorbereiteten Holzes in Abzug gebracht.

Eigenleistungen, das sind freiwillige Arbeitsleistungen des endbegünstigten Zuwendungsempfängers und seiner Familienangehörigen, sind zu 80 % der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmen oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden, förderfähig.

## 7. Bagatellgrenze

Die Bagatellgrenze beträgt 200,-€ pro Antrag.

## 8. Sonstige Fördervoraussetzung

### Durchführungszeitraum 01.01.2020-31.08.2020

Die rückwirkende Förderung der Gefahrenabwendung gilt im Durchführungszeitraum 01.01.2020-31.08.2020 als „De-minimis“-Beihilfe. Die Förderung erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen.

### Durchführungszeitraum 01.09.2020-31.07.2021

Mit Veröffentlichung der neuen VV „Fördergrundsätze Wald“ wird das Antragsverfahren an die Anforderungen der Notifizierung angepasst, was sich hauptsächlich durch den Wegfall der De-minimis-Einschränkungen bemerkbar machen wird. Bis dahin gilt der generelle vorzeitige Vorhabenbeginn weiter.

## 9. Weitere Verfahrensregelungen

Wenn nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen/ Verfahrensregelungen der Teile 1 und 12 der VV „Zuwendungen zur Förderung der Forstwirtschaft (Fördergrundsätze Forst)“ vom 18.05.2015.

### **B) Abwicklung dieser Fördermaßnahmen im Zeitraum 01.01.2020-31.08.2020**

Maßnahmen, die ab 01.01.2020 begonnen und bis 31.08.2020 abgeschlossen wurden, können ab sofort rückwirkend gefördert werden. Hierfür sind die Vordrucke Antrag/Zahlantrag mit Verwendungsnachweis, Projektblatt, ergänzt um die entsprechenden Nachweise, zu verwenden.

Antragsfrist ist der **02.11.2020** bei der Bewilligungsbehörde.

Für Maßnahmen, die im obigen Zeitraum begonnen wurden, jedoch erst nach dem 31.08.2020 fertiggestellt wurden oder werden, gelten die Vorgaben des Durchführungszeitraumes 01.09.2020-31.07.2021.

### **C) Abwicklung dieser Fördermaßnahmen im Zeitraum 01.09.2020-31.07.2021**

Die Maßnahmen können bis zur Eröffnung des regulären Antragsverfahrens/ Bekanntgabe der novellierten VV „Fördergrundsätze Wald“ förderunschädlich ohne Antragstellung begonnen werden. **Bis dahin gilt ausnahmsweise ein genereller vorzeitiger Vorhabenbeginn.** Per Schreiben informieren wir Sie rechtzeitig zum Verfahren und stellen die erforderlichen Antragsvordrucke zur Verfügung.

Nach dem 31.07.2021 kann die Zuwendung dann mit Zahlantrag und Verwendungsnachweis beantragt werden. Auch dafür werden Ihnen rechtzeitig die entsprechenden Vordrucke zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Bastian Hock